

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck vom 22. Februar 2023 – Aktenzeichen G30/2022/108

Stadt Lübeck

Die Firma GB Foods Production Deutschland GmbH in Geniner Straße 88-100, 23560 Lübeck, plant die wesentliche Änderung eines Blockheizkraftwerks in der Stadt 23560 Lübeck, Geniner Str. 88-100, Gemarkung St. Jürgen, Flur 10, Flurstück 127/7.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Modernisierung der Kombibrenner an den Kesseln zur Ermöglichung des Betriebs mit Heizöl
- Errichtung eines Fundaments zum Aufstellen eines mobilen Heizöltanks.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123) in Verbindung mit Nr.1.2.2.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgüter zu durch das Vorhaben ableitbar. Die Emissionsgrenzwerte der 44. BImSchV werden eingehalten. Der Öltank wird nach dem Stand der Technik errichtet. Mit dem Austreten von wassergefährdenden Stoffen ist somit nicht zurechnen.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.